

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
13

Wolfgang Adam

Internationaler Versorgungsausgleich



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

13

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Internationaler Versorgungsausgleich

von

Wolfgang Adam



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1985

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Adam, Wolfgang:

Internationaler Versorgungsausgleich / von Wolfgang Adam. –
Tübingen: Mohr, 1985.

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 13)

ISBN 3-16-645012-2

ISSN 0720-1141

NE: GT

978-3-16-158517-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1985.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen.

Meiner Mutter und dem Andenken
meines Vaters

VORWORT

Die Probleme des Versorgungsausgleichs in Auslandsfällen haben aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 15 und Art. 17 EGBGB an besonderer Aktualität gewonnen. Die folgende Studie, die als Dissertation unter dem Titel "Der Versorgungsausgleich in Fällen mit Auslandsberührung" im Jahre 1982 der juristischen Fakultät Regensburg vorgelegen hat, wurde im Hinblick auf diese Entwicklung noch einmal überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Berücksichtigt werden konnte auch die Diskussion zur anstehenden Reform des deutschen IPR-Gesetzes.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dieter Henrich, danke ich für seine Betreuung und Unterstützung. Für kritische Anregungen schulde ich auch Herrn Prof. Dr. Karl Firsching Dank. Den Herausgebern danke ich für die ehrenvolle Aufnahme in die Reihe. Ich versäume nicht, Frau Assessorin Nedelmann für die redaktionelle Überarbeitung des Manuskripts und ganz besonders Frau Schwarz für die schwierige und aufopfernde Herstellung des Typoskripts zu danken.

Die Arbeit wurde mit dem "Kulturpreis für Ostbayern" ausgezeichnet, wofür ich der Energieversorgung Ostbayern AG meinen Dank abstatte.

Stuttgart, im Oktober 1985

Wolfgang Adam

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Die Versorgung des geschiedenen Ehegatten in ausländischen Rechten	11
§ 1: Vereinigte Staaten von Amerika	13
§ 2: Frankreich	26
§ 3: Österreich	49
§ 4: Vergleich	58
Zweites Kapitel: Die internationale Zuständigkeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs	63
§ 5: Rechtsprechung und Lehre	63
§ 6: Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen	71
§ 7: Internationale Zuständigkeit im Verbundverfahren	77
§ 8: Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	85
§ 9: Staatsverträge	110
Drittes Kapitel: Das anwendbare Recht	119
§ 10: Lex-foresi-Theorie	122
§ 11: International-sozialrechtliche Qualifikationstheorie	129

§ 12: Abgrenzung des Anwendungsbereichs der sozialrechtlichen und familienrechtlichen Kollisionsnormen	145
§ 13: Einordnung des Versorgungsausgleichs in das System der international-sozialrechtlichen und international-privatrechtlichen Kollisionsnormen	166
§ 14: Kollisionsrechtliche Behandlung der zwischen den Ehegatten und den Versorgungsträgern bestehenden Rechtsbeziehungen	185
§ 15: Methodische Grundlagen der international-privatrechtlichen Qualifikation	216
§ 16: Ehwirkungsstatut	236
§ 17: Scheidungsstatut oder Güterrechtsstatut	273
Viertes Kapitel: Konsequenzen der güterrechtlichen Qualifikation	345
§ 18: Renvoi	345
§ 19: Art. 28 EGBGB und die Anwendbarkeit des Versorgungsausgleichs	351
§ 20: Einbeziehung ausländischer Anwartschaften	362
§ 21: Verträge der Ehegatten und Versorgungsausgleich	412
§ 22: Anpassungsprobleme	423
§ 23: Versorgungsausgleich und Haager Güterrechtsabkommen 1976	434
Fünftes Kapitel: Versorgungsausgleich und Reform des deutschen IPR	443
§ 24: Deutsche Entwürfe	443
Schlußwort	491
Literaturverzeichnis	493

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
1. Überblick	1
2. Gegenstand und Gang der Untersuchung	4
Erstes Kapitel	
Die Versorgung des geschiedenen Ehegatten in ausländischen Rechten	11
§ 1: Vereinigte Staaten von Amerika	13
I. Versorgungssysteme	13
II. Sozialrechtlicher Ausgleich	16
III. Familienrechtlicher Ausgleich	19
1. Güterrechtssysteme	19
2. Aufteilung der Versorgungsanwartschaften	21
§ 2: Frankreich	26
I. Scheidungsrechtsreform 1976	26
II. Güterrecht	28
1. Gesetzliche Gütergemeinschaft ("communauté")	28
2. Vertragliche Gütergemeinschaft ("communauté conventionnelle")	31
3. Vertragliche Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft bei der Scheidung	33
4. Errungenschaftsgemeinschaft ("participation aux acquêts")	33
III. Scheidungsrecht	34
1. Scheidungsgründe	35
2. Anspruch auf "prestations compensatoires"	38
3. Vollstreckung von Rentenansprüchen auf "prestations compensatoires"	41

IV. Sozialrecht	
§ 3: Österreich	
I. Güterrecht	
II. Scheidungsrecht	
1. Scheidung und nachehelicher Unterhalt	
2. Nachehelicher Unterhalt und Krankenversorgung	
III. Sozialrecht	
1. Grundsätze	
2. Allgemeine Geschiedenenensicherung	
3. "Qualifizierte" Geschiedenenensicherung	
§ 4: Vergleich	

Zweites Kapitel

Die internationale Zuständigkeit für die Durchführung des Versorgungsausgleichs

§ 5: Rechtsprechung und Lehre	
I. Problematik	
II. Kritik	
§ 6: Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen	
I. Vorschriften der Zivilprozeßordnung	
II. Auslegung des § 45 FGG	
1. Problemstellung	
2. Auslegung vor dem 1. EheRG	
3. Kritik	
§ 7: Internationale Zuständigkeit im Verbundverfahren	
§ 8: Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze für Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ..	
I. Gleichlaufprinzip	
II. Internationale Zuständigkeit bei sog. echten Streitsachen	
1. Problemstellung	
2. Zuordnung des Versorgungsausgleichs .	

3. Stellungnahme	95
III. Verknüpfung von internationaler und örtlicher Zuständigkeit	97
IV. Belegenheit von Versorgungsanwart- schaften in der Bundesrepublik Deutschland	102
V. Eigene Ansicht	104
§ 9: Staatsverträge	110
I. Haager Ehwirkungsabkommen vom 17.07.1905	110
II. EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung ge- richtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968	111
Drittes Kapitel	
Das anwendbare Recht	
§ 10: Lex-foresi-Theorie	122
I. Rechtsfolgen und Begründung	122
II. Kritik	125
§ 11: International-sozialrechtliche Qualifikationstheorie	129
I. Lehre	131
1. H. und J. Plagemann	131
2. Wochner	134
II. Familiengericht Hamburg (Abt. 261)	136
III. Kritik	138
1. Stand der Argumentation	138
2. Schwächen der bisherigen Kritik	142
§ 12: Abgrenzung des Anwendungsbereichs der sozialrechtlichen und familienrecht- lichen Kollisionsnormen	145
I. Sozialrechtliche Kollisionsnormen	145
1. Sozialversicherungsrecht	146
2. Allgemeines Sozialrecht	149
II. Kollisionsrechtlicher Sozialrechts- begriff	150
1. Formeller Sozialrechtsbegriff	151
2. Materieller Sozialrechtsbegriff	152

3. Eigene Ansicht	158
III. Kollisionsrechtlicher Familien- rechtsbegriff	160
1. Ansätze einer Begriffsbildung	160
2. Eigene Ansicht	164
§ 13: Einordnung des Versorgungsausgleichs in das System der international-sozialrechtlichen und international-privatrechtlichen Kollisionsnormen	166
I. Ansatzpunkte für eine kollisionsrechtliche Aufspaltung	167
II. Rechtsbeziehungen zwischen den Ehe- gatten	170
III. Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu den Versorgungsträgern sowie dieser unter- einander	172
IV. Qualifikation der Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten	175
1. Grundverhältnis	175
2. Ausgestaltung des Grundverhält- nisses	182
§ 14: Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten und Versorgungsträgern	185
I. Selbstbeschränkung des § 1587b I und II BGB	185
II. Zulässigkeit und Notwendigkeit der Sonderanknüpfung	186
III. Anwendbarkeit des § 1587b BGB nach den autonomen Kollisionsnormen des deutschen Sozialversicherungsrechts	190
1. Anwendbarkeit der für die besonderen Zweige der Sozialversicherung gelten- den Kollisions- und Sachnormen	191
2. Feststellung und Anwendung der maß- geblichen sozialversicherungsrecht- lichen Kollisionsnormen	192
IV. Bedeutung des supra-nationalen Sozial- rechts und der internationalen Sozial- rechtsabkommen für die Anwendbarkeit des § 1587b BGB	214
§ 15: Methodische Grundlagen der international- privatrechtlichen Qualifikation	216
I. Fragestellung	216
II. Qualifikation eines deutschen Rechts- instituts	220

1. Qualifikationsgegenstand	222
2. Qualifikationsvorgang	225
§ 16: Ehwirkungsstatut	236
I. Lehre	237
1. Begründung	237
2. Konsequenzen	241
II. Urteil des Familiengerichts München (Abt. 84) vom 27.06.1978	245
III. Kritik	249
1. Verweisungsbegriff "persönliche Rechtsbeziehungen zwischen Ehe- leuten"	250
2. Erfassung des Grundverhältnisses	258
3. Rechtsfolgen der Anwendbarkeit des Art. 14 EGBGB	264
§ 17: Scheidungsstatut oder Güterrechtsstatut	273
I. Scheidungsstatut in Rechtsprechung und Lehre	273
1. Ansätze zur Bestimmung des Verweisungsbegriffs "Scheidung"	275
2. Zuordnung des Versorgungsausgleichs	277
3. Konsequenzen der Zuordnung	281
II. Güterrechtsstatut in Rechtsprechung und Lehre	284
1. Rechtsprechung	286
2. Lehre	291
III. Stellungnahme	299
1. Kollisionsrechtliche Bedeutung des § 1587 III BGB	299
2. Bestimmung der Verweisungsbegriffe	304
3. Erfassung des Grundverhältnisses	314
Viertes Kapitel	
Konsequenzen der güterrechtlichen Qualifikation	
§ 18: Renvoi	345
I. Problemstellung	345
II. Lösungsweg	346
§ 19: Art. 28 EGBGB und die Anwendbarkeit des Versorgungsausgleichs	351

I.	Problemstellung	351
II.	Tatbestandliche Voraussetzungen des Art. 28 EGBGB	352
1.	Belegenheit der Versorgungsan- wartschaften	352
2.	Begriff der besonderen Vorschriften	354
3.	Normzweck	355
4.	Konsequenzen für den Anwendungs- bereich des Art. 28 EGBGB	358
III.	Folgerungen für den Versorgungsaus- gleich	359
§ 20:	Einbeziehung ausländischer Anwartschaften	362
I.	Einbeziehbarkeit ausländischer An- wartschaften	364
1.	Durch das allgemeine Völkerrecht gesetzte Grenzen	366
2.	Durch das Anwartschaftsstatut gesetzte Grenzen	375
3.	Einbeziehbarkeit ausländischer öffentlich-rechtlicher Anwart- schaften	377
II.	Berechnung ausländischer Anwart- schaften	389
1.	Grundsätze	389
2.	Währungsprobleme	391
III.	Praktisches Vorgehen bei der Ermitt- lung ausländischer Anwartschaften	393
1.	Feststellung der Rechtsgrundlagen	393
2.	Ermittlung der Berechnungsdaten	396
IV.	Beweislast für das Bestehen ausländi- scher Anwartschaften	402
V.	Einbeziehbarkeit ruhender Anwart- schaften	407
§ 21:	Verträge der Ehegatten und Versorgungsaus- gleich	412
I.	Anwendungsbereich des Art. 15 EGBGB	413
II.	Deutsches Güterrechtsstatut	416
III.	Ausländisches Güterrechtsstatut	418
IV.	Fähigkeit zum Abschluß eines Ehe- vertrages	420
V.	Form	420
§ 22:	Anpassungsprobleme	423

I. Begriff und Methoden der Anpassung	424
1. Begriff	424
2. Methoden	425
II. Anpassungsprobleme beim Versorgungsausgleich	427
1. Konflikt mit ausländischem Sozialrecht	428
2. Konflikt mit ausländischem Ehe-recht	430
§ 23: Versorgungsausgleich und Haager Güterrechts-abkommen 1976	434
I. Anwendungsbereich und Regelungs-prinzipien	435
II. Objektive Anknüpfung	437
III. Parteiautonomie	440
IV. Bewertung unter dem Gesichtspunkt der deutschen IPR-Reform	441

Fünftes Kapitel

Versorgungsausgleich und Reform des deutschen IPR

§ 24: Deutsche Entwürfe	443
I. Deutsche IPR-Reform	443
II. Regierungsentwurf	446
III. Kritik	448
1. Allgemeine Kritik	448
2. Bedeutung der Parteiautonomie im Verhältnis zur objektiven Anknüpfung	453
3. Tragweite des Gleichberechtigungsgebots für die Ausformung der Kollisionsnormen	455
4. Maßgeblicher Anknüpfungszeitpunkt und Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts	456
5. Objektive Anknüpfung	460
6. Parteiautonomie	479
Schlußwort	491
Literaturverzeichnis	493

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Atlantic Reporter
A.2d	Atlantic Reporter (Second Series)
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	(österr.) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemein- schaften)
abl.	ablehnend
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Act.Doc.La Haye	Actes et documents (Conférence de La Haye) IX
ÄndG	Änderungsgesetz
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Alt.	Alternative
Am.J.Comp.L.	The American Journal of Comparative Law
Am.J.Int.L.	The American Journal of Internatio- nal Law
Amtl.Mitt.LVA Rheinpro- vinz	Amtliche Mitteilungen der Landesver- sicherungsanstalt Rheinprovinz
AN	Amtliche Nachrichten des RVA
An.Der.Civ.	Anuario de Derecho Civil
An.Der.Int.	Anuario de Derecho International
An.est.soc.jur. Granada	Anuario de estudios sociales y ju- ridicos Escuela Social de Granada
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.fr.dr.int.	Annuaire français de droit inter- national
Ann.Inst.Dr.int.	Annuaire de l'Institut de Droit international
AnV	Angestelltenversicherung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neurege- lungsgesetz
AÖR	Archiv für öffentliches Recht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Sammlung der Entscheidungen des Bundesar- beitsgerichts, der Landesarbeits- gerichte und der Arbeitsgerichte
ArbG	Arbeitsgericht
Arch.Giur.	Archivio Giuridico "Filippo Serafini"
ArchVölkR	Archiv des Völkerrechts
Art.	Artikel
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neure- gelungsgesetz

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsge- setz
AT	Allgemeiner Teil
AusfGes.	Ausführungsgesetz
Austr.L.J.	The Australian Law Journal
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVO	Ausführungsverordnung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Be- triebsberaters
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgericht; auch: Ent- scheidungen des Bundesarbeitsge- richts
BAnz.	Bundesanzeiger
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Bayerisches Oberstes Landesgericht, Entscheidungssammlung in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizer Eidgenos- senschaft
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
bearb.	bearbeitet
Beih.	Beiheft
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
BerDGesVölkR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BerufsGen.	Die Berufsgenossenschaft
Beschl.	Beschluß
Bespr.	Besprechung
Betrieb	Der Betrieb
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für An- gestellte
BG	(schweiz.) Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichts- hofs in Zivilsachen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
EKK	Die Betriebskrankenkasse
Bl.	Blatt
BlStR	Blätter für Steuerrecht, Sozialver- sicherung und Arbeitsrecht
BM	Bundesminister
BNotO	Bundesnotarordnung
Bol.Fac.Coimbra	Universidade de Coimbra, Boletim da Faculdade de Direito
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entschei- dungen

Brit.YB.,Brit.YB.Int.L.	The British Year Book of International Law
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG, BSozG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres civiles
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
Calif.	California
Calif.L.Rev.	California Law Review
Calif.St.Bar J.	California State Bar Journal
Calif.W.L.Rev.	Californian Western Law Review
Camb.L.J.	The Cambridge Law Journal
Can.B.Rev.	The Canadian Bar Review
Cass.civ.	Cour de Cassation, Chambre Civil
Cass.req.	Cour de Cassation, Chambre des Requêtes
CC	Civil Code, Code civil, Código Civil, Codice civile
cert.	certiorari
Ch.	Chapter
ch.	chiffre
CIEC	Commission Internationale de l'Etat Civil (Internationale Kommission für Zivilstandswesen)
Cir.	Circuit
Clunet	Clunet, Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée
Colum.L.R.	Columbia Law Review
Comm.Prop.J.	Community Property Journal
Cornell L.Rev.	Cornell Law Review
Cpensions	Code des pensions civiles et militaires de retraite
Cséc.sociale	Code de la sécurité sociale
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
D.	Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

DAngVers.	Die Angestelltenversicherung
DAVorm.	Der Amtsvormund
D.C.	District of Columbia
ders.	derselbe
DFG	Deutsche freiwillige Gerichtsbarkeit
Dick.L.Rev.	Dickinson Law Review
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
D. ... J.	Recueil Dalloz, Jurisprudence
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
D. ... Lég.	Recueil Dalloz, Législation
D.L.R.	Dominion Law Reports
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
D.P.	Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine en matière civile, commerciale, criminelle, administrative et de droit public
DR	Deutsches Recht
DRent.Vers.	Deutsche Rentenversicherung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
D.S.	Recueil Dalloz Sirey
D.S. ... Chr.	Recueil Dalloz Sirey, Chronique
D.S. ... I.R.	Recueil Dalloz Sirey, Informations Rapides
D.S. ... J.	Recueil Dalloz Sirey, Jurisprudence
DStR	Deutsches Steuerrecht
Duke L.J.	Duke Law Journal
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidungssammlung, Entwurf
EG	Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
EheRG	Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Entw.	Entwurf
Ergänz.Bd.	Ergänzungsband
ERISA	Employee Retirement Income Security Act
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
F.	Federal Reporter
f., ff.	folgend(e)
FamG	Familiengericht
Fam.L.Q.	Family Law Quarterly
FamRändG	Familienrechtsänderungsgesetz

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	Gesetz zur Neuregelung der Fremdrenten und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz zur Neuregelung der Fremdrenten- und Auslandsrenten Neuregelungsgesetz
FGG	Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
Fla.	Florida
Fla.L.Rev.	Florida Law Review
Foro it.	Il Foro Italiano
FRES	Entscheidungssammlung zum gesamten Bereich von Ehe und Familie
FRG	Fremdrentengesetz
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal supplement
G	Gesetz
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
Gaz.Pal.	La Gazette du Palais
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Giur.it.	Giurisprudenza Italiana
Giust.civ.	Giustizia Civile
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
Grdz.	Grundzüge
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GrS	Großer Senat
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVB1.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HandwO	Handwerksordnung
Harv.Int.L.J.	The Harvard International Law Journal
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
HausratVO	VO über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (6. DVO zum Ehegesetz)
HeimatAuslG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
HEZ	Höchststrichterliche Entscheidungen in Zivilsachen
HGB	Handelsgesetzbuch
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben

HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HWBSozW	Handwörterbuch der Sozialwissen- schaften
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz
i.d.Fssg.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
ILA Rep.	The International Law Association. Report of the ... Conference.
int.	international
Int.Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
Int.Enc.Comp.L.	International Encyclopedia of Com- parative Law
Int.L.Q.	The International Law Quarterly
Int.L.Q.Rev.	International Law Quarterly Review
IntrDipl.	Internationales Recht und Diploma- tie
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
ital.	italienisch
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IzRspr.	Sammlung der deutschen Entscheidun- gen zum interzonalen Privatrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbIntr	Jahrbuch für internationales Recht
JBl.	Juristische Blätter
J.-Cl.Dr.Int.	Juris-Classeur de Droit Interna- tional
J.Comp.Leg.	Journal of Comparative Legislation and International Law
J.C.P.	Juris-Classeur Périodique
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in An- gelegenheiten der freiwilligen Ge- richtsbarkeit und des Grundbuch- rechts
J.Fam.L.	Journal of Family Law
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogma- tik des bürgerlichen Rechts
JM	Justizminister
JMBL.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
J.T. / J.Trib.	Journal des Tribunaux
JurA	Juristische Analysen
JurBüro	Das Juristische Büro
Jur.Rev.	The Juridical Review
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
K.B.	Law Reporters, King's Bench
KG	Kammergericht

KGG	Kindergeldgesetz
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung
Komm.	Kommentar
KOV	Die Kriegsopferversorgung
KRG	Kontrollratsgesetz
krit.	kritisch
KV	Die Krankenversicherung
L.A.Bar Bull.	Los Angeles Bar Bulletin
LAG	Landesarbeitsgericht
La.L.Rev.	Louisiana Law Review
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht
lit.	littera = Buchstabe
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
L.Q.Rev.	The Law Quarterly Review
L.R.	Law Reports
LS	Leitsatz
LVA	Landesversicherungsanstalt(en)
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
McGill L.J.	McGill Law Journal
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mich.L.Rev.	Michigan Law Review
Minn.	Minnesota
Minn.L.Rev.	Minnesota Law Review
Mitt.	Mitteilungen
Mitt.Bay.Not.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
Mitt.Rh.NotK.	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
Mod.L.Rev.	The Modern Law Review
Motive	Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Minderjährigenschutzabkommen)
m.Nachw.	mit Nachweisen
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
N.	Fußnote
NÄG	Namensänderungsgesetz
NAG	(schweiz.) Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltlicher
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
N.E.2d	North Eastern Reporter (Second Series)
Ned.JBl.	Nederlands Juristenblad

Ned.Jur.	Nederlandse Jurisprudentie
Ned.T.Int.R.	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
New L.J.	The New Law Journal
n.F.	neue Fassung
NiemZ	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
NJ	Neue Justiz
N.J.	New Jersey Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
note	Anmerkung
Nouv.Rev.d.i.p.	Nouvelle Revue de droit international privé
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
N.W.	North Western Reporter
N.W.2d	North Western Reporter (Second Series)
N.Y.	New York
N.Y.	Reports of Cases decided in the Court of Appeals of the State of New York
N.Y.2d	Reports of Cases decided in the Court of Appeals of the State of New York (Second Series)
N.Y.S.2d	New York Supplement (Second Series), Cases argued and determined in the Court of Appeals, Appellate Division of The Supreme Court as well as The Supreme Court and other lower courts of record
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
ÖR	öffentliches Recht
ÖstNotZ	Österreichische Notarzeitung
OGH	(österr.) Oberster Gerichtshof
o.J.	ohne Jahresangabe
Okla.L.Rev.	Oklahoma Law Review
OLG	Oberlandesgericht
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
o.O.	ohne Ortsangabe
P.	Law Reports, Probate
P.2d	Pacific Reporter (Second Series)
Pa.L.Rev.	University of Pennsylvania Law Review
Pac.L.J.	Pacific Law Journal
PatG	Patentgesetz
P.D.	Law Reports, Probate Division
Prot.	Protokolle
PStG	Personenstandsgesetz
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench
Queen's L.J.	Queen's Law Journal
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RAG	Reichsarbeitsgericht
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
Rec. des Cours	Académie de Droit International, Recueil des Cours
Recht	Das Recht
RegE	Regierungsentwurf
Rép.Dr.Int.	Répertoire de Droit International
Rép.not.Defrénois	Répertoire du notariat Defrénois
Rev.belge dr.int.	Revue belge de droit international/ Belgian Review of International Law/Belgisch Tijdschrift voor Inter- nationaal Recht
Rev.crit.belge	Revue critique de jurisprudence belge
Rev.crit.d.i.p.	Revue critique de droit internatio- nal privé
Rev.Der.Int.	Revista de Derecho International
Rev.Der.Not.	Revista de Derecho Notarial
Rev.d.i.p.	Revue de droit international privé
Rev.dr.int.dr.comp. ...	Revue de droit international et de droit comparé
Rev.Esp.Der.Int.	Revista Espanola de Derecho Inter- nacional
Rev.gén.dr.int.....	Revue générale de droit interna- tional public
Rev.Gen.Leg.Jur.	Revista General de Legislación y Jurisprudencia
Rev.Inst.belge	Institut belge de droit comparé, Revue de droit international et de droit comparé
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale de droit com- paré
Rev.trim.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev.trim.dr.europ.	Revue trimestrielle de droit euro- péen
Rez.	Rezension
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
Riv.dir.civ.	Rivista di diritto civile
Riv.dir.comm.	Rivista del diritto commerciale
Riv.dir.int.	Rivista di diritto internazionale
Riv.trim.dir.proc.civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirt- schaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeits- gesetz
RuStAÄndG	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes
RV	Die Rentenversicherung
RVA	Reichsversicherungsordnung

Rvgl.HWB	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes
Rz.	Randziffer
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Recueil Sirey
s.	section
S.	Seite
s.	siehe
SaBl.	Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchlHanz.	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
schweiz.	schweizerisch
Schw.Jb.Int.R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.E.	Southeastern Reporter
Sem.Jud.	La Semaine Judiciaire
Seuff.Arch.	J.A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Seuff.Bl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SGb.	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
So.2d	Southern Reporter (Second Series)
So.Calif.L.Rev.	Southern California Law Review
sog.	sogenannt
SozR	Sozialrecht (Loseblatt-Entscheidungssammlung, bearbeitet von den Richtern des BSG)
SozSich	Soziale Sicherheit
Soz.Vers.	Die Sozialversicherung
SSA	Social Security Act
Stan.L.Rev.	Stanford Law Review
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StARegG	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
StAZ	Das Standesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StHG	Staatshaftungsgesetz
StPO	Strafprozeßordnung
StuR	Staat und Recht
SüdJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Suppl.	Supplement
SV	Die Sozialversicherung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
S.W.2d	South Western Reporter (Second Series)
SZ	Sammlung der Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen

Tex.L.Rev.	Texas Law Review
tit.	titulus
Travaux dr.comp.	Travaux de droit comparé
Trav.Com.fr.d.i.p.	Travaux du Comité français de droit international privé
Trib.	Tribunal, Tribunale
Trib.gr.inst.	Tribunal de grande instance
Tul.L.Rev.	Tulane Law Review
u.a.	unter anderem(n)
UCC	Uniform Commercial Code
U.Chi.L.Rev.	The University of Chicago Law Review
UCLA L.Rev.	University of California, Los Angeles Law Review
U.Colo.L.Rev.	University of Colorado Law Review
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
U.Fla.L.Rev.	University of Florida Law Review
U.Miami L.Rev.	University of Miami Law Review
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
unveröff.	unveröffentlicht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
U.S.	United States Supreme Court Reports
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Nordamerika)
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
U.Tor.L.J.	University of Toronto Law Journal
u.U.	unter Umständen
UV	Unfallversicherung
UVNG	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Va.L.Rev.	Virginia Law Review
Vand.L.Rev., Van.L.Rev.	Vanderbilt Law Review
Verf.	Verfasser
Verh.DJT	Verhandlungen des Deutschen Juristentages
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR.	Versicherungsrecht
Vers.Rdsch.	Versicherungsrundschau
VerwArch.	Verwaltungsarchiv
VFGüterstandsG	Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
VG	Vormundschaftsgericht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VJSSozialR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorauf.	Vorauslage
Vorbem.	Vorbemerkung
VormundschaftsG	Vormundschaftsgesetz

VvdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Warn., WarnRspr.	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist
Wash.L.Rev.	Washington Law Review
Wash.Univ.L.Q.	Washington University Law Quarterly
Wayne L.Rev.	Wayne Law Review
WGO	Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Südosteuropas und in den ostasiatischen Volkdemokratien
W.L.R.	The Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WZG	Warenzeichengesetz
WzS	Wege zur Sozialversicherung
Yale L.J.	The Yale Law Journal
Z.	Ziffer, Nummer
Z.	zum
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBernJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZFA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
Z.f.Rvgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
Z.f.Zivilstandsw.	Zeitschrift für Zivilstandswesen
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZgesHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZgesStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZÖffR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform
zust.	zustimmend
ZVersWiss.	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZvglRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

- Zeitschrift für Völkerrecht
- Zeitschrift für Zivilprozeß

EINLEITUNG

1. Überblick

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)¹ ist das deutsche Scheidungsrecht in den Voraussetzungen und Rechtsfolgen grundlegend geändert worden. Die bedeutsamste Wandlung des Rechts der Scheidungsfolgen vollzog sich durch die Einführung des neugeschaffenen Rechtsinstituts des Versorgungsausgleichs. Die dem äusseren Anschein nach technisch perfekte Regelung ließ für die Praxis eine solche Fülle von Zweifelsfragen offen, daß sie nach den ersten Jahren der Rechtsentwicklung nur noch den Rahmen der rechtlichen Regelung absteckt. Erstaunlicherweise hat sich der Gesetzgeber einer Stellungnahme zu den in Fällen mit Auslandsberührung entstehenden Fragen enthalten, obwohl deren Bedeutung offensichtlich war.

In der Anfangsphase der Einführung des Versorgungsausgleichs wurden die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts selten mit der gebotenen Deutlichkeit unterschieden. Meist befaßten sich die Gerichte ausschließlich mit der Rechtswahlproblematik, zu der sie eine Vielzahl von Meinungen praktizierten.

Für die Schwierigkeiten, die die Einordnung des Versorgungsausgleichs in das deutsche Kollisionsrecht bereitet, lassen sich drei Hauptursachen anführen. An erster Stelle ist die Komplexität des Rechtsinstituts zu nennen, in dem sich familienrechtliche und sozialrechtliche Komponenten anscheinend untrennbar durchdringen. Ein zweiter Grund ist

¹ Gesetz vom 14.6.1976 (BGBl. I 1421).

in dem beklagenswerten Zustand zu sehen, in dem sich das deutsche internationale Ehe- und Scheidungsrecht bei Einführung des Versorgungsausgleichs befand und auch derzeit noch befindet. Seit dem Spanierurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1971² hat sich die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Kollisionsnormen derart belebt, daß heute kaum eine der Bestimmungen der Artt. 13 ff. EGBGB mit ihrem vom Gesetzgeber statuierten Inhalt oder - soweit dieser Lücken aufweist - in der bisherigen Interpretation durch die Rechtsprechung zweifelsfrei angewendet werden könnte³. Da die Gerichte dem Gleichberechtigungsgebot bei den einzelnen Kollisionsnormen in unterschiedlicher Weise zur Durchsetzung verhalfen, kam der Qualifikationsfrage eine neue Dimension zu. Diese Entwicklung hat durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts von 1983 und 1985⁴, die die kollisionsrechtlichen Regelungen des ehelichen Güterrechts in Art. 15 I und II Hs. 1 EGBGB und des Scheidungsstatuts in Art. 17 I EGBGB als gegen Art. 3 II GG verstoßend für nichtig erklärt haben, einen vorläufigen Höhepunkt erlebt. Umstritten ist, wie diese Lücke im internationalen Güterrecht auszufüllen ist⁵. Die Umdeutung des Scheidungsstatuts (Art. 17 EGBGB) unter dem Vorzeichen des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch den Bundesgerichtshof scheint dagegen nunmehr abgeschlossen

² BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58 (73) = FamRZ 1971, 414.

³ Vgl. BGH 29.10.1980, FamRZ 1981, 18 (= IPRspr. 1980 Nr. 55b); BGH 9.7.1980, IPRax 1981, 23 (= IPRspr. 1980 Nr. 68); OLG Düsseldorf 25.8.1980, FamRZ 1981, 50 (= IPRspr. 1980 Nr. 69); OLG Düsseldorf 28.8.1980, FamRZ 1981, 143 (= IPRspr. 1980 Nr. 59); OLG Stuttgart 12.7.1979, FamRZ 1979, 932 (= IPRspr. 1979 Nr. 68); KG 16.4.1975, FamRZ 1975, 627 (= IPRspr. 1975 Nr. 56). Vgl. aber auch OLG Frankfurt 16.1.1980, FamRZ 1980, 358, Anwendung des iranischen Heimatrechts des Ehemannes, der mit einer US-Angehörigen verheiratet war, auf die Scheidung, ohne die verfassungsrechtliche Problematik des Art. 17 EGBGB zu erwähnen. Vgl. zum Problemstand Henrich, Scheidung; Otto, Güterrecht.

⁴ BVerfG 22.2.1983, IPRax 1983, 223; BVerfG 8.1.1985, JZ 1985, 382.

⁵ Vgl. OLG Karlsruhe 29.8.1983, FamRZ 1983, 1125.

zu sein⁶. Eine dritte Ursache für die Meinungsvielfalt bei der Qualifikation des Versorgungsausgleichs dürfte in den Zweifeln darüber zu suchen sein, ob das neugeschaffene Rechtsinstitut in seinem materiellen Gerechtigkeitsgehalt überzeugt⁷. Im Kollisionsrecht bot sich die Möglichkeit, über die Qualifikationsentscheidung für Auslandsfälle den Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs auszuweiten oder einzuschränken⁸.

Nachdem sich der Bundesgerichtshof im Beschluß von 1979⁹ für das Scheidungsstatut ausgesprochen und damit die Meinung sanktioniert hat, die sich bei den Oberlandesgerichten vorherrschend herausgebildet hatte, war die erste Phase der Rechtsunsicherheit abgeschlossen. Entschieden hat der Bundesgerichtshof auch die Frage der internationalen Zuständigkeit, die im Verbundverfahren aus dem Verbundprinzip und im übrigen aus dem sachlichen Zusammenhang mit der Scheidung hergeleitet wird. Da die Entscheidung eine eingehendere Analyse der Problematik der internationalen Zuständigkeit nicht erkennen läßt, fragt es sich, ob hier nicht die Chance vertan wurde, den Anwendungsbereich des

⁶ Vgl. BGH 11.1.1984, NJW 1984, 1302 (= IPRax 1984, 208); BGH 8.6.1983, JZ 1984, 139; BGH 22.12.1982, IPRax 1984, 212; BGH 8.12.1982, IPRax 1983, 81; BGH 26.5.1982, IPRax 1983, 180; BGH 8.6.1980, FamRZ 1983, 876.

⁷ Ein Indikator dafür ist die in der Geschichte der Bundesrepublik bisher einzigartige Anzahl von Vorlagebeschlüssen und Verfassungsbeschwerden nach der Einführung des Versorgungsausgleichs, vgl. BVerfG 28.2.1980, FamRZ 1980, 326 (328 ff.); Müller, W.; Schwab, Verfassungswidrigkeit. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 1587b BGB zwang den Gesetzgeber zur Einführung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.2.1983 (BGBl. 1983 I 105), das am 1.4.1983 in Kraft getreten ist - mit Ausnahme der §§ 4-10, die mit Wirkung vom 1.7.1977 in Kraft traten. Vgl. auch die ernüchternde Bestandsaufnahme des bayerischen Justizministers Lang, Was wird aus dem Versorgungsausgleich?: FamRZ 1984, 317.

⁸ Vgl. Jayme, Versorgungsausgleich 2417: "Hinter vielen Auffassungen steht zudem mehr oder minder unausgesprochen das Ziel, einen Versorgungsausgleich - wenn irgend möglich - zu vermeiden."

⁹ BGH 7.11.1979, NJW 1980, 47 (= IPRspr. 1979 Nr. 75).

Versorgungsausgleichs sinnvoll einzugrenzen. Geblieben sind auch die Zweifel an der Richtigkeit der Zuordnung des Versorgungsausgleichs zum Scheidungsstatut. Schon im Hinblick auf die anstehende Reform des internationalen Familienrechts¹⁰ ist es angezeigt, die Auffassung des Bundesgerichtshofs auch insoweit zu überprüfen. Bedauerlich wäre es, wenn sich die Diskussion lediglich auf die Frage der Einbeziehung ausländischer Anwartschaften beschränken würde, die in jüngerer Zeit im Mittelpunkt des Interesses stand¹¹.

2. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Verfahrensmäßig gesehen kann ein deutsches Gericht auf verschiedene Weise in die Lage versetzt werden, über den Versorgungsausgleich in einem Fall mit Auslandsberührung zu entscheiden¹². Am häufigsten ist die Konstellation, daß der Versorgungsausgleich im Rahmen eines in der Bundesrepublik durchzuführenden Scheidungsverfahrens ansteht¹³.

¹⁰ Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des internationalen Privatrechts vom 20.5.1983 (BR-Drucks. 222/83). Dazu Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucks. 10/504).

¹¹ Vgl. unten § 24.

¹² Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die Rechtsfragen, die sich einem Gericht stellen können. Andere Perspektiven wie diejenige des Rechtsanwalts, des Notars, des Rentenberaters oder des Versorgungsträgers werden nur behandelt, soweit sie für die Entscheidung des deutschen Gerichts von Bedeutung sind. Die Unterschiedlichkeit der Blickwinkel wird in den speziellen Studien zum internen materiellen Recht deutlich. Vgl. Bergner, Strukturen; Plagemann, J.; Sedemund-Treiber; Kniebes/Kniebes.

¹³ Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf den für die Praxis wichtigsten Bereich, den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung. Internationalrechtliche Fragen spezifischer Art treten auf, wenn der Versorgungsausgleich nach der Nichtigerklärung (§ 26 EheG) oder der Aufhebung der Ehe (§ 37 EheG) durchzuführen ist.

Seltener vorkommen wird der Versorgungsausgleich, den geschiedene Eheleute beantragen, nachdem ein Scheidungsverfahren in der Bundesrepublik oder im Ausland durchgeführt wurde. Besondere Probleme ergeben sich dabei, wenn ein Rechtsstreit über die Verteilung der Versorgungsanswartschaften bei einem ausländischen Gericht anhängig ist oder das ausländische Gericht bereits entschieden hat. Liegt ein ausländischer Richterspruch vor, kann der beim deutschen Gericht zu stellende Antrag auf Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung des Titels gerichtet sein.

Der Versorgungsausgleich in Fällen mit Auslandsberührung wirft somit nicht nur die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts auf, sondern kann auch die Rechtshängigkeit, die Rechtskraft, die Anerkennung und die Abänderung ausländischer Entscheidungen betreffen. Ein eigenes Gebiet ist die Vollstreckung aus ausländischen Titeln, die die Verteilung von Versorgungsanswartschaften zum Gegenstand haben¹⁴.

Die nachfolgende Untersuchung behandelt aus diesem weiten Feld nur die grundlegenden Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts im Versorgungsausgleichsverfahren, das vor einem deutschen Gericht im Verbund mit der Scheidung oder isoliert durchgeführt wird. Wenn vom Versorgungsausgleich die Rede ist, so ist damit allein das deutsche Rechtsinstitut gemeint. Inwieweit die deutschen Gerichte ausländische Regelungen anzuwenden haben, die dem Versorgungsausgleich funktional entsprechen oder ihm ähnlich sind¹⁵, wird nur insoweit mit einbezogen, als die Anwendbarkeit der deutschen Vorschriften davon abhängt. Ausgeklammert sind die Qualifikationsfragen, die die Anwendung der ausländischen Rechtsinstitute aufwirft.

¹⁴ Die Aufzählung der Problemkreise ist nicht abschließend. Vgl. etwa zu den Auswirkungen des Versorgungsausgleichs im sozialversicherungsrechtlichen Leistungsfall Hannemann/Kinzel 379 ff.

¹⁵ Vgl. den Überblick über einige ausländische Rechte unten Erstes Kapitel.

Als Fälle mit Auslandsberührung verstehen wir im Einklang mit der internationalprivatrechtlichen Sprachregelung nur jene, die durch einen Kontakt zu einem ausländischen Staat gekennzeichnet sind. Ausgenommen ist der Bereich, der das Verhältnis der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik betrifft. Diese Beschränkung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil die interlokalrechtliche Fragestellung wegen der spezifischen Rechtssituation der beiden deutschen Staaten Sonderprobleme aufwirft¹⁶.

Da die Gerichte erfahrungsgemäß nicht selten übersehen, daß der zur Entscheidung stehende Fall wegen seiner Berührungspunkte zum Ausland Besonderheiten aufweist, verdient die Zusammenstellung der Fallgruppen mit Auslandsberührung besondere Aufmerksamkeit. Der Bezeichnung "Fall mit Auslandsberührung" kommt dabei zunächst die Funktion zu, das Augenmerk auf die spezifische Eigenart des Falles zu lenken, die mit seinem Kontakt zum Ausland zusammenhängt. Sie gibt ein Großraster von Kriterien, deren Vorliegen es sinnvoll erscheinen läßt, die internationalrechtliche Fragestellung aufzuwerfen. Ob die Auslandsberührung für die Normanwendung relevant wird, hängt von dem Inhalt der maßgebenden Kollisions- oder Sachnorm ab. Erheblich in diesem Sinne ist die Auslandsberührung dann, wenn sie von der Kollisions- oder Sachnorm "aufgegriffen" wird. Dies kann die Anwendbarkeit des inländischen oder eines ausländischen Rechts zur Folge haben. Momente der Auslandsberührung können bei einer Gesamtverweisung des deutschen Kollisionsrechts auf das ausländische Recht auch bei dessen Anwendung Bedeutung erlangen.

Welche Momente der Auslandsberührung relevant sind, hängt davon ab, welche Anknüpfungspunkte die anwendbare Kollisionsnorm verwendet. Nach der Konstruktion des deutschen internationalen Ehe- und Scheidungsrechts besteht Auslandsberührung vor allem dann, wenn das Personalstatut

¹⁶ Die internationalrechtlichen Überlegungen können allerdings nutzbringend im interlokalen Bereich herangezogen werden. Vgl. Maier, K. 153; Schmeiduch, Der Einfluß von DDR-Aufenthalt auf den Versorgungsausgleich: Mitt. LVA Rheinprovinz 1979, 176.

eines oder beider Ehegatten auf einen ausländischen Staat hinweist. In den meisten Normen ergibt sich das Personalstatut aus der Staatsangehörigkeit der Ehegatten, in einigen auch aus ihrem Aufenthalt. Umstritten ist, inwieweit das Staatsangehörigkeitsprinzip im EGBGB aus verfassungsrechtlichen Gründen durch das Aufenthaltsprinzip zu ersetzen ist. Die Angelegenheiten der den Deutschen gleichgestellten Mehrstaater, Staatenlosen und Flüchtlinge werden wie diejenigen der Inländer behandelt. Je nach dem Inhalt der Kollisionsnorm kommt es auf das Personalstatut im Zeitpunkt der Eheschließung, während der Ehe oder bei der Scheidung an. Auslandsberührung ist nach dem System des deutschen internationalen Eherechts auch dann gegeben, wenn die Ehegatten einen Ehevertrag im Ausland abgeschlossen oder ehevertraglich eine Rechtswahlvereinbarung getroffen haben. Zieht man hingegen die Kollisionsnormen des internationalen Sozialrechts heran, ist die Staatsangehörigkeit der Ehegatten weitgehend unerheblich. Auslandsberührung ergibt sich dann aus ausländischem Wohnsitz oder Aufenthalt sowie aus einem Beschäftigungsverhältnis im Ausland.

Unabhängig davon, ob die Normen des internationalen Eherechts oder des internationalen Sozialrechts zur Anwendung kommen, liegt Auslandsberührung stets vor, wenn einer der Ehegatten während der Ehe ausländische Versorgungsanswartschaften erworben hat¹⁷. Ausländisch kann eine Anwartschaft sein, weil sie gegenüber einem ausländischen Versorgungsträger besteht - oder weil sie sich nach ausländischem Recht beurteilt. Beides kann, braucht aber nicht zusammenzufallen. Ob ein Versorgungsträger in- oder aus-

¹⁷ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird der Begriff "Anwartschaft" im folgenden als Oberbegriff der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte, Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung verwendet. Zur Einbeziehung von Anrechten, d.h. fälligen Versorgungsansprüchen, obwohl diese im Wortlaut des § 1587 I 1 BGB nicht aufgeführt sind, vgl. Palandt(-Diederichsen) § 1587 BGB Anm. 2a; Schmeiduch, Versorgungsausgleich. Soweit es auf den sachlichen Unterschied der Begriffe ankommt, wird dies jeweils besonders hervorgehoben.

ländisch ist, hängt im Großteil der Fälle, bei denen es sich um Gesellschaften oder juristische Personen handelt, von deren Sitz ab. Ist eine natürliche Person Versorgungsträger, was nicht oft vorkommen dürfte, kann auch deren Staatsangehörigkeit oder Aufenthalt relevant sein.

Die Untersuchung gibt zunächst einen Überblick über einige typische ausländische Regelungssysteme, die dem Versorgungsausgleich funktional vergleichbar sind (§§ 1-3). Die deutschen Bestimmungen werden als bekannt vorausgesetzt¹⁸. Der Vergleich (§ 4) ermöglicht es, den Stellenwert, der dem Versorgungsausgleich zukommt, richtig einzuschätzen. Er dient nicht dazu, die Vor- und Nachteile der materiellen Regelungen gegeneinander abzuwägen, sondern er will helfen, die kollisionsrechtlich erheblichen Fragestellungen zu erschließen.

Die Feststellung der Voraussetzungen für die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts zur Durchführung des Versorgungsausgleichs (Zweites Kapitel) ist für das Verbundverfahren (§ 7) und das isolierte Versorgungsausgleichsverfahren gesondert vorzunehmen. Soweit sich aus den Normen des internen Prozeßrechts und den von der Bundesrepublik ratifizierten Staatsverträgen keine Antwort ergibt, werden die allgemeinen Grundsätze für die internationale Zuständigkeit in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit herangezogen (§ 8).

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Drittes Kapitel) setzt sich zunächst mit der lex-foi-Theorie auseinander (§ 10). Die sich anschließende Überprüfung der sozialrechtlichen Einordnung erfordert die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der sozial- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Kollisionsnormen und der Kollisionsnormen des internationalen Eherechts (§§ 11-12). Darauf aufbauend wird der Versorgungsausgleich zugeordnet (§ 13). Für den nicht dem internationalen Sozialversicherungsrecht unterfallen-

¹⁸ Vgl. den Überblick über die deutsche Regelung bei Firsching, Familienrecht 93-126 (unter Mitarbeit von W. Adam). Eine Zusammenstellung der bisherigen Rechtsprechung gibt v. Maydell, Überblick 509 ff.

den Teil stellt sich die Problematik der internationalprivatrechtlichen Qualifikation (§ 14). Nachdem der methodische Standpunkt verdeutlicht ist (§ 15), erörtert die Untersuchung die Zuordnung zum Ehewirkungsstatut, die abgelehnt wird (§ 16). Die zwischen dem Scheidungsstatut und dem Güterrechtsstatut zu fällende Entscheidung wird zugunsten der güterrechtlichen Einordnung getroffen (§ 17).

Anschließend zeigt die Arbeit an einigen zentralen Fragen auf, wie sich die güterrechtliche Qualifikation auswirkt (Viertes Kapitel). Behandelt werden der Renvoi (§ 18), die Einschränkung des Versorgungsausgleichsstatuts durch Art. 28 EGBGB (§ 19), die Einbeziehung ausländischer Anwartschaften (§ 20), die Bedeutung von Eheverträgen für den Versorgungsausgleich (§ 21) und die Anpassungsprobleme (§ 22).

Unter dem Aspekt der geplanten Reform des deutschen IPR untersucht die Arbeit die Konsequenzen der Ratifizierung des Haager Güterrechtsabkommens aus dem Jahre 1976 auf den Versorgungsausgleich (§ 23). Anhand der bereits vorliegenden Entwürfe für ein neues IPR-Gesetz wird sodann die künftige Regelung des auf den Versorgungsausgleich anwendbaren Rechts diskutiert (Fünftes Kapitel).

